

Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.2 Auch Nebenabreden sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 2.3 Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich mit der beigefügten Zweitschrift zu bestätigen. Liegt von uns innerhalb von 10 Tagen-gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung hat zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen zu erfolgen.
- 3.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Hält der Lieferanteinen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Wir können dann von dritter Seite Ersatz beschaffen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Jegliche uns entstehende Kosten wie Eilfracht-, Express-, Telefon oder Fernschreibgebühren usw. gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.4 Wenn der Lieferant irgendwelche Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht, muss er uns unverzüglich benachrichtigen, auch wenn vom Lieferanten unbeeinflussbare Umstände eintreten, die eine termingerechte Lieferung der vorgeschriebenen Qualität hindern könnte.

4. Abnahme

- 4.1 Zu Mehr- oder Minderlieferung ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen.
- 4.2 Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 4.3 Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei uns oder unseren Lieferanten, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme. Entsprechendes gilt für die Liefertrist, falls derartige Umstände unter den gleichen Voraussetzungen in der Sphäre des Lieferanten auftreten.
- 4.4 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
- 5.2 Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl mit Scheck oder Wechsel nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder bis 30 Tage netto, sofern nichts

- anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen worden ist
- 6.2 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

7. Verpackung und Versand

- 7.1 Die Ware ist handelsüblich zu verpacken. Die Vorschritten des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs sind zu beachten. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackungskosten trägt der Lieferant.
- 7.2 Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

8. Rechnung

8.1 Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in dreifacher Ausfertigung nach Lieferung an uns zu senden. Die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten sind vollständig auf der Rechnung zu wiederholen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 9.2 Die Ersatzlieferung hat fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgt für uns fracht- und verpackungsfrei.
- 9.3 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.
- 9.4 Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand heraus, so hat uns der Lieferant während der Gewährleistungsfrist alle erforderlichen Kosten der Schadensbehebung zu erstatten.

10. Produkthaftung und Rückruf

10.1 Falls wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.



- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung zu geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- 10.3 Der Lieferant übernimmt in den Fällen des 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.4 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion werden wir den Lieferanten soweit dies möglich und zumutbar ist unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 10.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Versicherung

- 11.1 Der Lieferant von Serienteilen ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in ausreichender Höhe (Deckungssumme muss mindestens EUR 10 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen) abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Gewährleistungsfristen zu unterhalten.
- 11.2 Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolicen innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so haben wir das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

12. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 12.1 Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 12.2 Erzeugnisse, welche nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 13.2 Streiks, die den Lieferanten oder das öffentliche Verkehrswesen betreffen, oder Vorkommen jeder Art, welche die Subunternehmer oder die Vorlieferanten des Lieferanten betreffen, werden nicht als Höhere Gewalt betrachtet und entschuldigen die unterlassene Ausführung der Bestellung nicht.

14. Geheimhaltung

- 14.1 An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Know-How etc., nachfolgend mit Oberbegriff "Informationen" bezeichnet, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 14.2 Die dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der

- Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 14.3 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind
- 14.4 Sämtliche überlassenen Informationen sind auf unsere erste Anforderung unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden.
- 14.5 An allen Informationen in diesem Sinne behalten wir uns alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor. 14.6 Soweit die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
- 14.7 Soweit der Lieferant nach den von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen anfertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.
- 14.8 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an uns herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant auf unseren Wunsch schriftlich zu bestätigen.

15. Compliance

- Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den internationalen Menschenrechte, das Schutz das Recht Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist Teil des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Regelungen im Verhaltenskodex für Lieferanten umzusetzen und zu befolgen sowie eine Richtlinie in Bezug auf die Lieferkette (Supply Chain) gegenüber seinen Lieferanten zu unterhalten.
- 15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- 15.3 Der Lieferant garantiert, dass er an unsere Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter keine Geschenke oder Provision versprochen oder gezahlt hat und auch nicht zahlen wird. Bei Zuwiderhandlungen sind wir



- berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den bei uns durch die Zuwiderhandlung sowie durch die Kündigung entstandenen Schaden vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.
- 15.4 Der Lieferant garantiert, dass er selbst und seine Auftragnehmer, Subunternehmer und Nachunternehmer den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn an ihre jeweiligen Mitarbeiter bezahlen. Bei etwaigen Verstößen stellt uns der Lieferant von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 15.5 Handelt es sich beim Lieferanten um eine Gesellschaft, die dem italienischen Recht unterliegt, oder erfolgt die Lieferung von oder nach Italien, muss der Lieferant im Hinblick auf die Art der Organisation, des Managements und der Kontrolle die Bestimmungen des italienischen Dekrets 231/01 erfüllen. Verstöße können Sanktionen zur Folge haben, bis hin zur Kündigung von Verträgen.

16. Im- und Exportkontrolle sowie Zoll

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Im-/Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, brasilianischen, chinesischen, japanischen, mexikanischen oder US-Einfuhr-/ Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Einfuhr-/Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten, als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- 16.2 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass Daten oder Dokumente fehlerhaft sind oder von den zuständigen Behörden nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Lieferant diese Folgen nicht zu vertreten hat.

17. Sonstiges

- 17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 17.4 Der Lieferant ist angehalten seine Produkte umweltschonend herzustellen und uns zu liefern. Die Grundsätze unserer Umweltpolitik, die dazu eine Orientierung geben, können auf unserer Homepage www.r-neumayer.de eingesehen werden.